



Under the patronage of C.O.E.

In Zusammenarbeit mit dem Gemeinschaftsprojekt der Europäischen Kommission BE.PRA.S.A / ULSS 20 Verona und dem Institut für technisch-wissenschaftliche Forschung im Gesundheitswesen (Istituto Superiore di Sanità)

Konsens-Konferenz „*Skiing Accidents: a Mounting Planetary Challenge*“

TURIN-CHARTA ÜBER SICHERHEIT BEIM SKIFAHREN

Turin, Italien

5. Februar 2006

Die vorliegende „**TurinCharta über Sicherheit beim Skifahren**“ ist das Ergebnis der Konsens-Konferenz „*Skiing Accidents: a Mounting Planetary Challenge*“, welche am 5. Februar im Vorfeld der Winterolympiade 2006 in Turin stattfand.

Die Charta wurde von einem Ausschuss von Experten und spezialisierten Regierungsvertretern vorbereitet. Sie entstand unter der Koordination von TOROC, BE.PRA.S.A (Best Practices in Prevention of Skiing Accidents – einem Gemeinschaftsprojekt der Europäischen Kommission und von ULSS 20 Verona) sowie des Instituts für technisch-wissenschaftliche Forschung im Gesundheitswesen (Istituto Superiore di Sanità)

Man ist sich einig, dass die Charta nicht den Erlass neuer Rechte mit Gesetzesrang bezweckt. Ihr Ziel ist vielmehr, bestehende Freiheitsrechte und Grundsätze miteinander zu verbinden und sie für Bürger und Institutionen sichtbar zu machen.



PRÄAMBEL

Die Teilnehmenden der Konsens-Konferenz über die „Turin-Charta über Sicherheit beim Skifahren“, haben

im Hinblick auf den Sport im Allgemeinen

und

- im Bewusstsein, dass Sport und körperliche Betätigung wesentlich zur Gesundheit und zum Wohlbefinden beitragen;
- überzeugt davon, dass kein Zielkonflikt besteht zwischen der Förderung von sportlicher Betätigung und dem Bestreben nach einer Verringerung der Verletzungsgefahr;
- im festen Glauben, dass ein hohes Sicherheitsniveau zur Förderung von Sport beiträgt, indem dadurch die Besorgnis über mögliche Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der Sportausübung verringert wird;
- in Würdigung, dass die Unfallverhütung bei jeder Art von sportlicher Aktivität ein grundlegendes Werkzeug darstellt, um den positiven Einfluss von Sport auf die Gesundheit zu bekräftigen;
- betonend, dass das Recht auf Leben auch das Recht auf Gesundheit und Sicherheit gemäss aktuellem Wissensstand und gegenwärtig verfügbarer Technologie umfasst;
- im Wissen darum, dass Unfälle und Verletzungen allgemein als ein bedeutendes Gesundheitsproblem auf globaler Ebene erkannt worden sind und dass Verletzungen sowohl eine enorme finanzielle Belastung für Gesundheits- und Wohlfahrtsysteme und Volkswirtschaften als auch eine beträchtliche soziale Belastung für die Gesellschaft darstellen;

sowie im Hinblick auf das Skifahren

und

- im Bewusstsein, dass die Sicherheit beim Skifahren in den vergangenen Jahrzehnten bereits bedeutende Verbesserungen erfahren hat und dass bedeutende Anstrengungen unternommen wurden, um Skifahren zu einem sicheren Sport zu machen;
- im festen Glauben, dass es möglich ist, das Sicherheitsniveau für Skifahrer mit konsequenter Durchsetzung von bestehenden wirksamen Massnahmen und mit der Entwicklung neuer Massnahmen zu erhöhen;
- im Bewusstsein, dass die Erkennung und Verbreitung von besten Vorgehensweisen zur Unfallverhütung im Skifahren für eine weitere Erhöhung der Sicherheit von hervorragender Bedeutung sind;
- im festen Glauben, dass nicht nur das individuelle Verhalten der Skifahrer, sondern auch die Sicherheit des Umfeldes, in welchem die Menschen den Skisport ausüben, sowie die Sicherheit von Ausrüstungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Skifahren von grösster Bedeutung sind;
- realisierend, dass die wirkungsvolle Verhütung von Skiunfällen ein integriertes und nachhaltiges Vorgehen erfordert, bei dem ein Zusammenschluss aller Bereiche und Interessensgruppen besteht und in dem die Zusammenarbeit sowie eine koordinierte



- Handlungsweise zwischen allen relevanten internationalen, nationalen und regionalen Mitspielern gepflegt wird;
- bekräftigend, dass es notwendig ist, eine gemeinsame Vision zu entwickeln und zu verfolgen sowie umfassende Normen und Richtlinien für alle wichtigen Aspekte der Sicherheit beim Skifahren einzuführen;

folgende Vereinbarungen getroffen:

Art. 1 Zielsetzungen der Charta

Ziel dieses Vorstosses ist, das Fundament für eine gemeinsame universelle Vision und die Einführung von umfassenden Normen zu legen und diese Standards für alle relevanten Sicherheitsaspekte für Skiaktivitäten auszubauen, um die durch Skiunfälle verursachte Belastung zu verringern und die sportliche Betätigung und ihre positiven Auswirkungen auf die Gesundheit auch durch Erhöhung der Sicherheit zu fördern. Von allgemeinen Plattformen aus sollen Anreize für eine wirksame Unfallverhütung geschaffen werden.

Art. 2 Verantwortung

Verantwortlich für die Sicherheit beim Skifahren sind die Skifahrer, die Gesetzgebung und der Staat auf allen Ebenen, mit dem Skisport verwandte Unternehmen und Nonprofit-Organisationen (z. B. Bergbahnbetreiber, Schneesportschulen, Sportgeschäfte und Ausrüstungsvermieter, Betreiber von Unterkünften in Wintersportorten, Hersteller und Verkäufer von Sportartikeln, Marketingorganisationen auf allen Ebenen, Sportverbände, Medien, Versicherer und Normierungsorganisationen), Organisationen zur Förderung von Gesundheit und Sicherheit sowie jede andere mit dem Skisport verbundene Fachorganisation.

Art. 3 Diskriminierungsverbot

Diskriminierungen wegen des Geschlechts, des Alters, der Rasse oder Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Nationalität oder der sozialen Herkunft beim Zugang zum Skifahren und zu anderen Schneesportaktivitäten und damit verbundenen Sicherheitsmassnahmen sind verboten.

Art. 4 Unfallanfällige Gruppen

Den Bedürfnissen von unfallanfälligen Gruppen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Bedarfsfall sind zusätzliche Präventivmassnahmen zu ergreifen, um anfälligen Gruppen und Behinderten die Ausübung des Skisports auf einem hohen Sicherheitsniveau zu ermöglichen.

Art. 5 Kinder

Besondere Aufmerksamkeit ist der Sicherheit der Kinder zu schenken. Kinder beginnen mit dem Skifahren, bevor sie sich der damit einhergehenden Gefahren, ihres Könnens oder ihrer Grenzen vollends bewusst sind. Kinder sollen von der Familie, von Erziehungseinrichtungen und von fachkundigem Personal besondere Unterstützung erhalten. Die Verhaltensweise und



die Regeln beim Skifahren müssen Kindern beigebracht werden. Dies wird zu einer Verbesserung der Herangehensweise von Kindern an Bergsportaktivitäten mit positivem Einfluss auf ihre körperliche und geistige Gesundheit beitragen.

Art. 6 Einsatzbereiche

Um ein hohes Sicherheitsniveau zu erreichen, sind Richtlinien oder Mindestanforderungen in den folgenden Bereichen erforderlich:

- Aufklärung und Information
- Ausrüstung und darauf bezogene Dienstleistungen
- Infrastruktur und darauf bezogene Dienstleistungen

Art. 7 Information und Sicherheit

Es obliegt der Verantwortung aller in Artikel 2 erwähnten Personen und Organisationen dazu beizutragen, dass Kunden oder Bürger, Mitglieder, Gäste oder Leser gut und sicherheitsbewusst informiert sind. Die Verantwortung für die Information liegt nicht allein bei einem Bereich. Die gegebene Information muss den spezifischen Situationen angepasst sein. Die Wirksamkeit der Information sollte ausgewertet werden.

Art. 8 Recht auf Sicherheit

Jede Person hat Anspruch darauf, dass sie durch unsichere Dienstleistungen, unsichere Bauweisen oder Materialien und durch fehlerhaftes Verhalten seitens anderer Schneesportler keinen Schaden erleidet und jede Person hat Anspruch auf Zugang zu Materialien, Dienstleistungen, Bauweisen und Behandlungsverfahren, die hohen Sicherheitsstandards entsprechen.

Art. 9 Recht auf Information und Aufklärung

Jede Person hat das Recht auf den Erhalt von Informationen bezüglich Risiken und verfügbare Vorbeugemassnahmen, ergriffene Vorbeugemassnahmen, verfügbare Dienstleistungen und Materialien, Anwendungsvorschriften und Nutzungsverfügungen, einzuhaltende Verhaltensregeln sowie jeder anderen Art von Information wie beispielsweise Notfallnummern, die als nützlich erachtet wird, um die Unfallgefahr zu verringern und eine angemessene Behandlung zu erhalten. Die Information sollte korrekt und leicht verständlich, positiv, anspornend und hilfreich sein.

Art. 10 Wahlfreiheit

Alle Personen sollten die Möglichkeit erhalten, aus einer Reihe von Produkten und Dienstleistungen von hoher Qualität und Sicherheitsstandards frei wählen zu können und diejenige Wahl zu treffen, die in ökologischer, physischer, sozialer, kultureller, rechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht klar als optimale Lösung erkannt ist.



Art. 11 *Eigenverantwortung*

Dienstleistungsanbieter im Skisport sind verpflichtet, die Kunden und Gäste auf wichtige Sicherheitsinformationen und Regelungen hinzuweisen. Alle Einzelpersonen sind verpflichtet, bestehende Verhaltensregeln für eine Verringerung der Unfallgefahr zu befolgen. Sie sollten standardisierte Verhaltensregeln für sicheres Skifahren (z. B. FIS-Verhaltensregeln) kennen und einhalten.

Art. 12 *Staatliche Verantwortung*

Sicherheit beim Skifahren ist ein Thema, welches eine Vielzahl von Bereichen betrifft. Aus diesem Grund obliegt es der Verantwortung des Staates, umfassende Strategien und Programme zu entwickeln, einzuführen, durchzusetzen und auszuwerten. Solche Strategien und Programme sollten alle Handlungsfelder gemäss Artikel 6 (unterstützende Umgebungen, sichere Produkte und Dienstleistungen, kontinuierliche Information und Aufklärung) abdecken. Derartige Strategien und Programme müssen von einem Verantwortungsbereich geführt werden (d.h. Gesundheits-, Sport- oder Konsumentensektor).

Art. 13 *Unfallursachenforschung*

Sämtliche Entscheidungen in Bezug auf Unfallverhütungsmassnahmen sollten auf gesicherten Grundlagen beruhen. Eine zuverlässige und umfassende periodische Erfassung der Unfälle gemäss internationalen Standards ist entscheidend für die Quantifizierung von Verletzungen, die Erkennung von Risikofaktoren und die Überwachung der Wirksamkeit von Massnahmen. Es werden zukunftsfähige Netzwerke und Informationssysteme für den Austausch von Erfahrungen und von Wissen um optimale Vorgehensweisen benötigt. Verantwortliche Institutionen stellen sicher, dass Forschung, Befürwortung und Informationsverbreitung als entscheidende Faktoren für ein vertieftes Verständnis der Sache bereitgestellt werden.

Art. 14 *Sicherheitsorientierte Aus- und Weiterbildung*

Mehr Sicherheit erfordert den Aufbau von Methoden und umfassenderes Wissen. Die Mitglieder der beteiligten Bereiche müssen informiert, geschult und zur Erfüllung ihrer Verantwortung motiviert werden. Dies bedarf der professionellen Unterstützung eines angemessenen Prozesses zum Aufbau von Methoden. Das zeitgemässe Begriffsverständnis eines Aufbaus von Methoden geht über den Begriff der Schulung hinaus und umfasst Veränderung handhaben, Koordination ausweiten, Kommunikation fördern und einen gegenseitigen Austausch von Daten und Informationen sicherstellen. Dies setzt eine breite und ganzheitliche Sichtweise auf die Entwicklung von Methoden voraus.

Art. 15 *Zusammenarbeit von Interessengruppen*

Erste Voraussetzung für erfolgreiche Unfallverhütungsprogramme ist eine funktionierende Zusammenarbeit von Forschern, Ärzten und Entscheidungsträgern. Es ist wichtig, dass eine dauernde und gleichbleibende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Interessengruppen aus dem öffentlichen und privaten Sektor gefördert wird, insbesondere mit Blick darauf, dass beide Sektoren einen Vorteil in einer Verbesserung der Sicherheit beim Ausüben von Skisportaktivitäten finden werden.



Art. 16 Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene

Um einen wirksamen Austausch von Erfahrungen und Wissen um gute Vorgehensweisen zu gewährleisten, bedarf es eines stabilen internationalen Netzwerkes. Auch die Durchführung von Vergleichstests auf internationaler Ebene ist anzustreben. Ein solches internationales Netzwerk wird wirksamer sein, wenn es auf konsolidierten regionalen und nationalen Netzwerken in jedem Mitgliedstaat beruht.

Art. 17 Beste Vorgehensweisen / Best practices

Von vorrangiger Bedeutung ist die Einführung von nachweislich bewährten Vorgehensweisen, die durch einen kontinuierlichen Prozess der Überwachung, Auswertung und des Erfahrungsaustauschs als gemeinsam genutzte beste Vorgehensweisen eingeführt werden sollen. Der Begriff und die Kennzeichnung von besten Vorgehensweisen sind eng mit sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen verknüpft. Was in der Gegenwart als beste Vorgehensweise gilt kann in der Zukunft eine andere sein.

Art. 18 Rechtsvereinheitlichung

Massnahmen mit dem Ziel einer länderübergreifenden Rechtsharmonisierung auf dem Gebiet der Sicherheit im Schneesport sollten gefördert werden. Grössere Anstrengungen in Richtung einer Rechtsharmonisierung ist die Grundlage für ein wirksames und effizientes System zur gemeinsamen Nutzung von besten Vorgehensweisen. Dennoch kann dieser Prozess nur dann erfolgreich sein, wenn er unter starker Berücksichtigung der wesentlichen Unterschiede in der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Situation der einzelnen Staaten erfolgt.

RICHTLINIEN FÜR DIE UMSETZUNG DER CHARTA

Die Teilnehmer der Konsens-Konferenz BE.PRA.S.A. planen zusammen mit der *European Association for Injury Prevention (EuroSafe)* die Charta allen grösseren nationalen und internationalen Interessengruppen gemäss Artikel 2 zur Prüfung zu unterbreiten.

Die Charta wird der Bevölkerung, regionalen, nationalen und internationalen Institutionen und allen, die zum Schutz dieser Rechte beitragen können, vorgelegt.

Die Charta wird zur Unterzeichnung, Annahme und/oder für Kommentare unterbreitet werden. Die Interessengruppen sind eingeladen, die Umsetzung zu unterstützen. BE.PRA.S.A. wird den Teilnehmern anlässlich der *First European Conference on Injury Prevention* im Juni 2006 über den Stand der Dinge berichten.



GLOSSAR

Definition: *Skifahren*

Aus Gründen der Einfachheit umfasst der Begriff des Skifahrens auch das Snowboarden. Diese Charta befasst sich mit dem Skifahren und Snowboarden auf präparierten Pisten oder auf markierten, aber nicht präparierten Abfahrtsrouten. Das Schwergewicht liegt auf diesen Sportaktivitäten, die von Freizeitsportlern mit Benützung von Anlagen und Dienstleistungen für Touristen ausgeübt werden. Die Charta befasst sich nicht mit dem Rennsport und deckt keine Aktivitäten in unberührtem Gelände wie Skiwandern oder Helikopter-Skifahren ab, bei denen die Risikoübernahme und die Sicherheitsmassnahmen vorrangig in die Eigenverantwortung der aktiv beteiligten Personen fallen. Sie gibt auch keinen spezifischen Hinweis zur Risikobeurteilung von technischen Systemen oder Naturgefahren wie Lawinen.

Definition: *Verhütung von Skiunfällen*

Die Verhütung von Skiunfällen ist das Ergebnis eines komplexen Prozesses, bei dem Menschen in Beziehung mit ihrer Umgebung treten, dazu gehören auch die physischen, sozialen, kulturellen, technologischen, politischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Umgebungen, um beim Skifahren sicherere Verhältnisse zu schaffen und so das Verletzungsrisiko zu verringern.

Definition: *Sicherheit*

Sicherheit ist ein Zustand, in dem die zu einem körperlichen, psychischen oder materiellen Schaden führenden Gefahren und Bedingungen kontrolliert werden, um die Gesundheit und das Wohlergehen von Personen bewahren. Sicherheit im Sinne dieser Charta ist ein solch niedriges Risikoniveau wie es mit einer sorgfältigen Einführung von verfügbaren, erschwinglichen und vertretbaren effizienten Massnahmen erreichbar ist.

Definition: *Sicherheitsprodukt*

Mit einem Sicherheitsprodukt ist jedes Erzeugnis gemeint, das bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, wozu auch die Gebrauchsdauer und wo zutreffend die Inbetriebsetzung, Installation und Wartung gehören, keine oder nur geringe, mit der Verwendung des Erzeugnisses zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Sicherheit und Gesundheit von Personen vertretbare, Gefahren birgt.